

Das Schweizer Steuersystem im Überblick

Autorin: Dr. Brigitt Stehrenberger, Zürich

Dieses Factsheet richtet sich primär an Steuerpflichtige, die erst kürzlich aus einem Nachbarland in die Schweiz gezogen sind oder kurz vor dem Zuzug stehen und das Schweizer Steuersystem noch nicht kennen. Es versucht, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einen ersten Überblick zu geben.

Dabei ist zu beachten, dass es sowohl Steuergesetze gibt, die für die ganze Schweiz, als auch solche, die nur für den jeweiligen Kanton gelten. Nachfolgende Ausführungen richten sich - im Falle von kantonalen Bestimmungen - nach den Gesetzen des Kantons Zürich.

Wer ist in der Schweiz steuerpflichtig

Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften).

Bei den natürlichen Personen werden Familien gemeinsam besteuert, wobei darauf abgestützt wird, ob die jeweiligen Lebenspartner verheiratet oder unverheiratet zusammenleben (Verheiratete werden gemeinsam, im Konkubinat lebende einzeln besteuert).

Nachfolgend wird nur die Besteuerung der **natürlichen Personen** dargestellt.

Wie wird das steuerbare Einkommen und Vermögen ermittelt

Das steuerbare Einkommen und Vermögen wird im Normalfall durch Ausfüllen der Steuererklärung ermittelt. Dabei wird das steuerbare Einkommen aus den steuerbaren Einkünften (z.B. Lohn, Vermögensertrag), den zum Abzug zulässigen Aufwendungen (z.B. Abzug für Berufsauslagen, Krankheitskosten, Vorsorge, gemeinnützige Zuwendungen) sowie den sogenannten Sozialabzügen (z.B. zusätzlicher Pauschalabzug pro Kind) ermittelt. Das steuerbare Vermögen setzt sich aus Aktiven (Wertschriften, Immobilien usw.) unter Abzug von Schulden (z.B. Hypothekenschulden) zusammen. In gewissen Kantonen kann davon noch ein Fixbetrag abgezogen werden. Der Kanton Zürich kennt einen solchen Abzug nicht.

Die Ermittlung des steuerbaren Einkommens und Vermögen ist in der Praxis komplex. Auf Details soll und kann an dieser Stelle nicht eingetreten werden. Es würde den Rahmen dieses Überblickes bei weitem sprengen.

Es ist für den Laien schwierig, sich in den entsprechenden Gesetzen auszukennen und zurechtzufinden oder auch nur entsprechende Informationen zu finden oder Abklärungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Steuererklärung korrekt auszufüllen. Bei komplexen Einkommens- und Vermögensverhältnissen empfiehlt es sich, die Steuererklärung einem Fachmann/einer Fachfrau zu übergeben.

Quellensteuer (kantonal geregelt)

Neuzuzüger, die noch keine Niederlassungsbewilligung haben, werden der Quellensteuer unterstellt.

Dabei wird dem Steuerpflichtigen die Steuer monatlich von Lohn abgezogen und muss von Arbeitgeber quartalsweise ans Steueramt abgeliefert werden.

Die Berechnung richtet sich nach unterschiedlichen Steuertarifen für Alleinstehende, verheiratete Alleinverdiener, verheiratete Doppelverdiener usw. und berücksichtigt zudem, für wie viele Kinder der Steuerpflichtige Unterhalt leistet.

Achtung: Da das System der Quellensteuer nur einfachsten Einkommens- und Vermögensverhältnissen gerecht wird, können sich Steuerpflichtige mit Vermögen und weiterem Einkommen (Z.B. Liegenschaftsertrag, Vermögensertrag) nicht darauf verlassen, dass mit dem Quellensteuerabzug durch den Arbeitgeber bereits alle Steuern bezahlt sind.

Wer über zusätzliches Einkommen von CHF 2500 oder mehr und ein Vermögen von CHF 200'000 oder mehr (Stand 2014) verfügt, unterliegt der sogenannten ergänzenden Veranlagung. Das heisst, er muss, auch wenn ihm von Steueramt nicht automatisch entsprechende Formulare zugestellt werden, von sich aus eine Steuererklärung ausfüllen und einreichen. Die bezahlte Quellensteuer wird selbstverständlich an die effektiv geschuldete Steuer aufgrund der Steuerdeklaration angerechnet.

Wer sich nicht um eine ergänzende Veranlagung bemüht, obwohl er aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse dazu verpflichtet wäre, macht sich u.U. der Steuerhinterziehung schuldig.

Eine ergänzende Veranlagung kann auch dann verlangt werden, wenn dem steuerpflichtigen zustehende Abzüge (z.B. hohe Krankheitskosten, Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung etc.) mit der Quellensteuer nicht genügend berücksichtigt werden und die ergänzende ordentliche Veranlagung zu einer Reduktion der geschuldeten Steuer führt.

Gutverdienende Quellensteuerpflichtige mit einem Jahresbruttolohn ab CHF 120'000 (Stand 2014) werden automatisch der sogenannten nachträglichen Veranlagung unterstellt. Ihnen wird nachträglich ein Steuererklärungsformular zugestellt, um die geschuldeten Steuern aufgrund der effektiven Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu ermitteln. Die bereits bezahlte Quellensteuer wird selbstverständlich auch hier in Abzug gebracht.

Ordentliche Veranlagung

Wird eine ergänzende oder nachträgliche Veranlagung vorgenommen, so handelt es sich um eine sogenannte ordentliche Veranlagung gemäss den nachfolgenden Ausführungen. Zum Vornherein der

ordentlichen Veranlagung (und nicht der Quellensteuer) unterliegen neben Schweizer Bürgern Ausländer mit Niederlassungsbewilligung oder Ausländer, die mit einem Schweizer/einer Schweizerin verheiratet sind.

In der ordentlichen Veranlagung werden folgende Steuern veranlagt:

- Staats- und Gemeindesteuer
- Direkte Bundessteuer
- Kirchensteuer

(In gewissen Kantonen wird zusätzlich noch eine Kopf- oder Personensteuer erhoben, darauf wird im Folgenden nicht mehr eingetreten. Der Kanton Zürich kennt keine solchen Steuern.)

Staats- und Gemeindesteuer

Die Staats- und Gemeindesteuer ist kantonal geregelt.

Bei der Staatssteuer handelt es sich um den Teil der Steuer, die dem Kanton Zürich zukommt, bei der Gemeindesteuer um den Teil der Steuer, der auf die entsprechende Wohngemeinde entfällt.

(In andern Kantonen werden auch kantonale- und Gemeindesteuern erhoben, zum Teil heissen diese Steuern jedoch anders als im Kanton Zürich).

Die Staats- und Gemeindesteuer setzt sich aus einer Steuer auf dem Einkommen und einer Steuer auf dem Vermögen zusammen.

In Rechnung gestellt wird die Staats- und Gemeindesteuer in einem Betrag vom Gemeindesteueramt. Die Steuer für das jeweilige Jahr wird dabei zuerst provisorisch aufgrund der letzten bekannten Steuerdaten in Rechnung gestellt und später entsprechend korrigiert. Die Steuer für das Jahr 2014 wird also bereits im Jahr 2014 provisorisch in Rechnung gestellt, obwohl sie erst im Jahr 2015 aufgrund der dann für das Jahr 2014 auszufüllenden Steuererklärung berechnet werden kann. Im Kanton Zürich werden in der Regel bei der provisorischen Steuer 3 Einzahlungsscheine zugestellt, so dass der Steuerpflichtige die Steuer in drei Raten bezahlen kann. Es ist aber auch möglich, die noch provisorische Steuer in beliebigen selbstgewählten Raten zu überweisen.

Bei der provisorischen Rechnung handelt es sich um eine sogenannte Zahlungsempfehlung. Sie muss nicht zwingend bezahlt werden. Fällig ist die Staats- und Gemeindesteuer erst nach der definitiven Einschätzung. Um Verzugszinsen zu vermeiden und mit den Steuerzahlungen nicht ins Hintertreffen zu geraten, empfiehlt es sich dennoch die mutmasslich geschuldeten Steuern periodengerecht zu entrichten. Ist die Steuer hingegen definitiv eingeschätzt und in Rechnung gestellt, muss sie innert 30 Tagen beglichen werden. In Härtefällen kann mit den Steuerämtern eine Abzahlungsvereinbarung getroffen werden. Die Steuerämter im Kanton Zürich sind diesbezüglich in der Regel kulant, andere Kantone pflegen eine härtere Gangart.

Direkte Bundessteuer

Beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer handelt es sich um ein für die ganze Schweiz geltendes Gesetz.

Die Bundessteuer kommt dem sogenannten „Bund“, also der schweizerischen Eidgenossenschaft zugute. Sie wird nur auf dem Einkommen erhoben. Auf dem Vermögen ist keine Bundessteuer zu entrichten.

Im Kanton Zürich stellt die kantonale Steuerverwaltung (stellvertretend für den Bund) die Bundessteuer in Rechnung. (Es ist für Ausländer - und wohl auch für Schweizer - etwas verwirrend, dass die Staatssteuer, also die Steuer für den Kanton, von der Gemeinde und die Bundessteuer, (also die Steuer für die Schweiz) vom Kanton in Rechnung gestellt wird.)

Die Bundessteuer wird ebenfalls zuerst provisorisch und später definitiv in Rechnung gestellt, jedoch periodenverschoben. So wird im März 2014 die provisorische Bundesteuer 2013, im März 2015 die prov. Bundessteuer 2014 usw. in Rechnung gestellt. Im Gegensatz zur Staats- und Gemeindesteuern sind bei der Direkten Bundessteuer provisorische Rechnungen keine Zahlungsempfehlungen sondern zwingend zu bezahlen. Weichen die Steuerdaten aufgrund derer die provisorische Veranlagung erfolgte, massgeblich von den tatsächlichen Begebenheiten ab, kann eine geänderte Rechnung verlangt werden.

Kirchensteuer

Mitglieder einer Landeskirche (römisch katholisch, evangelisch) haben zusätzlich eine Kirchensteuer zu entrichten, die gemeinsam mit der Staats- und Gemeindesteuer erhoben wird.

Steuertarife, Gemeindesteuerfuss

Die Steuertarife sind bei allen Steuern (Gemeindesteuer, Staatssteuer, Direkte Bundesteuer) progressiv.

Der Tarif für die direkte Bundessteuer gilt gesamtschweizerisch, derjenige für die Staatssteuer im gesamten Kanton Zürich. Die Tarife für die Kantonalen Steuern unterliegen dabei grossen Unterschieden. So sind zum Beispiel die Kantone Zug und Schwyz als steuergünstige Kantone bekannt. Zürich ist im gesamtschweizerischen Schnitt auch eher den günstigeren Steuerdomizilen zuzurechnen, insbesondere wenn noch ein tiefer Gemeindesteuerfuss hinzukommt.

Bei der Gemeindesteuer wird die sogenannte einfache Steuer, die sich aus der Steuerdeklaration ergibt, mit dem Gemeindesteuerfuss multipliziert. Der Gemeindesteuerfuss ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. So haben zum Beispiel die Stadt Zürich einen eher hohen, die reichen Zürichseegemeinden einen tiefen Steuerfuss.

Steuerdeklaration

Die Daten für die Staats-und Gemeindesteuern und für die Direkte Bundesteuer werden gemeinsam erhoben. Die Gemeindesteuerämter versenden hierzu im Februar die Steuererklärungsformulare.

Der Kanton Zürich stellt zudem gratis eine Software zum Ausfüllen und Ausdrucken der Steuererklärung zur Verfügung. Ebenso kann die Steuererklärung online ausgefüllt und übermittelt werden.

Ohne Fristverlängerungsgesuch muss die Steuererklärung bis Ende März eingereicht werden. Die Frist kann in der Regel problemlos bis 30. November des entsprechenden Jahres verlängert werden, vorausgesetzt, das Gesuch wird vor Ablauf der ordentlichen Frist eingereicht.

Steuerausscheidungen

Bei komplexen Vermögens und Einkommensverhältnissen kann eine Steuerauscheidung (interkommunal, interkantonal, international) notwendig sein.

So entsteht zum Beispiel bei Liegenschaftsbesitz in einem andern Kanton am Ort, an welchem sich der Grundbesitz befindet, ein Nebensteuerdomizil. Es muss in einer interkantonalen Ausscheidung ermittelt werden, welche Teile des Einkommens und Vermögens auf welchen Kanton entfallen.

Bei Zuzüglern aus dem Ausland mit Grundbesitz in ihrem Herkunftsland wird analog eine internationale Ausscheidung vorgenommen. Keine Steuerauscheidung wird hingegen vorgenommen, wenn nur Vermögenswerte wie Bankkonti oder Wertschriften im Ausland verwaltet werden. Diese sind vollumfänglich in der Schweiz zu versteuern. Allerdings können in vielen Fällen an der Quelle erhobene Steuern zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung zurückgefordert werden (Antrag auf pauschale Steueranrechnung).

Eidg. Verrechnungssteuer

Die Eidg. Verrechnungssteuer wird vom Bund auf Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden) erhoben. Sie beträgt 35%.

In der Praxis bedeutet dies, dass die (Schweizer) Bank z.B. vom Zinsertrag eines Kontos dem Kontoinhaber nur 65% gutschreibt und 35% an die eidgenössische Steuerverwaltung überweist.

Die Verrechnungssteuer ist eine unechte Steuer, sie bezweckt, dass die Steuerpflichtigen ihre Vermögen und Einkommen daraus in der Steuererklärung deklarieren. Die Verrechnungssteuer aus korrekt deklariertem Zinsertrag wird bei der Berechnung der Steuerschuld wieder gutgeschrieben und somit zurückerstattet. Nur wer einen Vermögensertrag nicht deklariert, bezahlt effektiv eine Steuer von 35% darauf.

Steuereinschätzung/Veranlagungsverfügung

Die eingereichte Steuererklärung wird von einem Steuerkommissär des kantonalen Steueramtes kontrolliert.

Er nimmt die Steuereinschätzung (bei der Staats- und Gemeindesteuer) resp. die Steuerveranlagung (bei der Direkten Bundessteuer) vor. Wird dagegen innert Frist (30 Tage) keine Einsprache erhoben, werden Einschätzung und Veranlagung definitiv und können in der Regel nicht mehr geändert werden.

Benötigt der Steuerkommissär zur Einschätzung/Veranlagung weitere Informationen oder Unterlagen, macht er dem Steuerpflichtigen eine sogenannte Auflage. Dieser hat der Steuerpflichtige Folge zu leisten und muss die angeforderten Dokumente resp. Antworten in der Regel innert 20 Tagen nachliefern.

Ist der Steuerkommissär mit einer eingereichten Steuerdeklaration nicht einverstanden, unterbreitet er dem Steuerpflichtigen häufig einen sogenannten Einschätzungsvorschlag resp. Veranlagungsvorschlag. Dies erlaubt es, über die strittigen Faktoren ausserhalb des Einspracheverfahrens zu diskutieren und ein solches nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Steuerkommissär muss aber nicht zwingend einen Vorschlag unterbreiten, wenn er die Steuer anders als vom Steuerpflichtigen deklariert einschätzt/veranlagt. Ist der Steuerpflichtige mit der definitiven Einschätzung/Veranlagung nicht einverstanden, kann er innert 30 Tagen Einsprache erheben.

Auf die Details des Einspracheverfahrens und die weiterführenden Rechtsmittel wird an dieser Stelle nicht eingetreten.

Es sei aber nochmals darauf hingewiesen, dass eine Einschätzung und Veranlagung nach Ablauf der 30 Tage nur in wenigen, im Gesetz genau definierten Ausnahmefällen noch geändert werden können, auch dann, wenn eine Einschätzung/Veranlagung offensichtlich unrichtig und zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausgefallen ist. So ist z.B. Unkenntnis der Schweizer Steuergesetze keine der im Gesetz genannten Ausnahmen.

Einschätzung nach Ermessen

Weigert sich ein Steuerpflichtiger, eine Steuererklärung auszufüllen, so nimmt der Steuerkommissär eine Einschätzung resp. Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vor. Er schätzt dabei das steuerbare Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen. Gegen die Einschätzung / Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen kann der Steuerpflichtige Einsprache erheben, indem er die Steuererklärung nachreicht.

Achtung: eine Ermessenseinschätzung kann häufig zu einem späteren Nachsteuer- und Bussenverfahren wegen Steuerhinterziehung führen.

Zum Beispiel kann aufgrund einer in einem späteren Jahr korrekt eingereichten Steuererklärung rückgeschlossen werden, dass die Ermesseneinschätzung zu tief erfolgt ist. Als Folge wird dann ein Nachsteuerverfahren eröffnet und neben der Nachsteuer ein Busse erhoben.

Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Das Schweizer System unterscheidet zwischen **Steuerhinterziehung** und **Steuerbetrug**. Dabei ist nur Steuerbetrug ein strafrechtlicher Tatbestand. Steuerhinterziehung hingegen fällt unter die Zuständigkeit der Steuerbehörden. Vereinfacht dargestellt liegt ein Steuerbetrug dann vor, wenn Urkunden gefälscht werden, um eine Steuerfolge zu vermeiden, eine Steuerhinterziehung, wenn steuerbare Faktoren verschwiegen, also nicht deklariert, werden. Eine Steuerhinterziehung nach schweizerischer Definition muss nicht zwingend mit Absicht erfolgen. Sie kann auch Folge von Unwissen oder Fahrlässigkeit sein. Fehler kommen aufgrund des komplexen Steuersystems, das den Laien häufig überfordert, immer wieder vor. Dem will man einerseits mit der Unterscheidung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, andererseits mit nach dem Grad von Verschulden abgestuften Steuerbussen Rechnung tragen.

Seit ein paar Jahren besteht zudem die Möglichkeit, mit einer sogenannten Selbstanzeige eine Steuerhinterziehung bussefrei zu melden (wird eine erstmalige Steuerhinterziehung selber angezeigt, so ist nur die Nachsteuer zu entrichten, also die Steuer, die bei korrekter Deklaration auch geschuldet gewesen wäre).

Eine mit Absicht begangene Steuerhinterziehung unterliegt zwar nicht dem Strafrecht, kann für den Steuerpflichtigen jedoch sehr unangenehme Folgen haben, indem die Busse in schweren Fällen den dreifachen Betrag des hinterzogenen Steuer betragen kann.

Weitere Steuern

Weitere Steuern, wie zum Beispiel die Erbschaftsteuer oder die Grundstückgewinnsteuer werden ausserhalb des ordentlichen Steuerveranlagungsverfahrens erhoben. Auf Details wird an dieser Stelle nicht eingetreten

Pauschalbesteuerung

Bei der Pauschalbesteuerung werden in der Schweiz ansässige Ausländer, die jedoch in der Schweiz kein Erwerbseinkommen erzielen, aufgrund ihrer Lebenshaltungskosten pauschal besteuert.

Die Pauschalbesteuerung ist umstritten und wurde im Kanton Zürich vor ein paar Jahren abgeschafft. Andere Kantone kennen sie zurzeit (Stand 2014) noch.

BST/September 2014